

Hausordnung für die Justizbehörden Verden

A. Geltungsbereich der Hausordnung, Allgemeines

Die Gebäude Johanniswall 6 und 8 dienen der Aufgabenerfüllung des Amtsgerichts, des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft in Verden.

Diese Hausordnung gilt in sämtlichen Gebäudeteilen einschließlich der Nebestelle Piepenbrink 6 und einschließlich der jeweils zu ihnen gehörenden Freiflächen.

Inhaber des Hausrechtes sind die jeweiligen Behördenleiter für ihre Behörden (§ 16 NJG); behördenübergreifende Angelegenheiten obliegen dem Präsidenten des Landgerichts. Weiteren Personen kann das Hausrecht für ihre Behörde übertragen werden.

Die Bediensteten der Justizbehörden Verden haben sich über das Verhalten in Notfällen (Notfall- und Alarmierungspläne) zu informieren.

B. Zutritt zu den Justizgebäuden

1. Publikum ist der Zutritt zu den Gebäuden ausschließlich durch die Eingangshalle des Amtsgerichts/der Staatsanwaltschaft gestattet. Die Nebeneingänge sind abzuschließen. Auf Verlangen der Mitarbeiter in der Pförtnerloge bzw. der Anmeldung/Information haben alle Personen den Zweck ihres Aufenthalts anzugeben.

Die Besucher der Staatsanwaltschaft haben sich dort immer anzumelden, siehe Ziffer B.3.

2. Sprechzeiten der Gerichte sind

montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

im Übrigen nach Vereinbarung,

Sprechzeiten der Staatsanwaltschaft nur nach Vereinbarung.

3. Der Zutritt zur den Räumen der Staatsanwaltschaft ist nur den von der Staatsanwaltschaft hierzu besonders befugten Personen gestattet. Einzelheiten ergeben sich aus der anliegenden Hausverfügung.

4. Personen, die den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwider handeln, können aus dem Gebäude gewiesen werden. In diesen Fällen kann ein generelles Hausverbot erteilt werden.
5. Ein Hausverbot wird durch den jeweiligen Inhaber des Hausrechtes für seinen Bereich, im Übrigen durch den Präsidenten des Landgerichts erteilt. Die jeweils anderen Behördenleitungen sind hiervon zu unterrichten.
6. Der Präsident des Landgerichts kann ferner aus besonderem Anlass die Zutrittsberechtigung von Besuchern oder Besuchergruppen für das gesamte Justizgebäude einschränken; in dringenden Fällen oder Gefahr im Verzug sind hierzu die Behördenleiter und die Geschäftsleiter der anderen Behörden befugt.

C. Ordnung in den Justizgebäuden

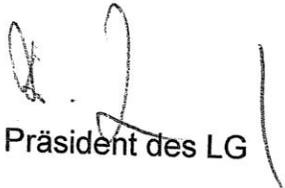
1. In den Gebäuden sind grundsätzlich Ruhe und Ordnung zu bewahren.
2. Zur Gewährleistung von Ruhe und Ordnung sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit kann durch die Justizwachtmeister jederzeit eine Kontrolle von Personen und Sachen vorgenommen werden.
3. Die Justizwachtmeister haben im Übrigen alle zur Gewährleistung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
4. In allen Räumlichkeiten ist das Rauchen verboten; zum Rauchen sind die Raucherbereiche außerhalb der Gebäude aufzusuchen.
5. Die Büroräume sind auch bei kurzfristiger Abwesenheit abzuschließen.
6. Technikräume sind immer abgeschlossen zu halten.
7. Die Fenster sind nach Dienstschluss zu schließen.
8. Besuchern des Gebäudes ist das Mitbringen von Waffen sowie gefährlicher Gegenstände jeglicher Art, mit Ausnahme zugelassener Dienstwaffen, nicht gestattet.
9. Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenführhunden, ist nicht gestattet. Über weitere Ausnahmen entscheidet die jeweilige Behördenleitung.
10. Besuchern des Gebäudes sind das Mitbringen und jeglicher Verzehr von alkoholischen Getränken untersagt.

11. Fotografieren, Filmen sowie Tonaufzeichnungen sind untersagt. Besucher des Gebäudes haben Kameras, Tonaufnahmegeräte und ähnliche Geräte auf Verlangen abzugeben. Eine Benutzung in den Justizgebäuden ist nur nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen Behördenleiters oder des Pressedezernenten zulässig.
12. Fundsachen sind in der Fundsachenstelle der Staatsanwaltschaft, Raum 377, abzugeben.
13. Den Betrieb privater elektrischer Geräte regelt jede Behörde in eigener Verantwortung.
14. Offenes Feuer (z. B. das Anzünden von Kerzen oder Teelichtern) ist untersagt.
15. Es ist untersagt, Brandschutztüren und Außentüren durch einen Keil o.ä. geöffnet zu halten.
16. Die Parkplatzordnung ist zu beachten.

D. Schlussbestimmungen

Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Hausordnung entscheidet der jeweilige Inhaber des Hausrechtes für seinen Bereich, im Übrigen der Präsident des Landgerichts.

Verden (Aller), den 12. Juli 2017


Präsident des LG


Direktor des AG


1. d. Oberstaatsanwältin

- Anlage -

Staatsanwaltschaft Verden
Der Leitende Oberstaatsanwalt

- 140 c -

Regelung der Zugangskontrolle

1. Allgemeines:

Die Türen zwischen Amtsgericht und Staatsanwaltschaft sind dauerhaft geschlossen und zum Betreten des staatsanwaltlichen Bereichs nur mittels Transponder zu öffnen. Aus diesem Bereich heraus öffnen die Türen automatisch über einen Bewegungsmelder.

Im 3. OG kann die Tür vom Haupttreppenhaus aus mittels Transponder geöffnet werden. Zur Anwahl des 3. OGs im Aufzug muss man sich mit dem Transponder legitimieren.

Transponder mit Zugangsberechtigung besitzen alle Mitarbeiter/innen der Staatsanwaltschaft, des Amtsgerichts und des Landgerichts.

Referendären/innen und Anwärtern/innen (soweit noch nicht beim AG oder LG geschehen) werden für die Dauer des Ausbildungsabschnitts gegen Unterschrift Transponder ausgehändigt.

Das hintere Treppenhaus ist grundsätzlich nur für Mitarbeiter/innen zugänglich und nicht besonders gesichert.

Es ist daher darauf zu achten, dass die Türen zur Tiefgarage und die Nebenausgangstür unterhalb des Vorbaus immer geschlossen werden.

Gleiches gilt für die Tür zum Archiv im 4. OG (aus Richtung Cafeteria kommend).

2. Besucher/innen:

Die Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich für die Öffentlichkeit nicht frei zugänglich. Termine werden nach Vereinbarung wahrgenommen. Dies ist am Eingang und auf den hiesigen Schriftstücken ausgewiesen.

Dennoch sind – nach Möglichkeit – auch unangemeldete Besucher/innen zu empfangen.

Alle Besucher/innen der Staatsanwaltschaft müssen sich in der Wache („Anmeldung“ / „Information“) anmelden.

Entsprechende Hinweise sind an den Glastüren im Eingangsbereich angebracht.

Die Besucher sollen mitteilen, zu welchem Aktenzeichen sie mit welchem/r Mitarbeiter/in sprechen möchten.

Grundsätzlich ist die zuständige Geschäftsstelle zu informieren, die den/die Besucher/in an der Flurtür empfängt bzw. - für das 3. OG - mit dem Aufzug im Foyer abholt.

Besucher/innen des BL und stellvertr. BL sowie des GL und der stellvertr. GLin sind im Vorzimmer anzumelden.

Besucher/innen, die direkt bei Dezernenten/innen oder Rechtspfleger/innen angemeldet werden, sind von diesen selbst abzuholen.

Das Einlassen von wartenden Personen durch nicht beteiligte Mitarbeiter/innen soll unterbleiben.

Nach Beendigung des Gesprächs ist dafür zu sorgen, dass die Besucher den staatsanwaltlichen Bereich verlassen bzw. – insbesondere nach 15.30 Uhr - den Weg aus dem Gebäude finden.

Ist weder die betroffene Person noch eine geeignete Vertretung anwesend, ist der/die Besucher/in auf die Terminvereinbarung zu verweisen.

Es ist daher besonders wichtig, Termine einzuhalten und zu der vereinbarten Zeit im Dienstzimmer zu sein.

Sollten Termine vor 7.30 Uhr und nach 15.30 Uhr vereinbart werden, ist von den Mitarbeitern/innen selbst sicherzustellen, dass der/die Besucher/innen in das Gebäude und in den jeweiligen Flur gelangen.

Nach Beendigung des Gesprächs ist dafür zu sorgen, dass die Besucher den staatsanwaltlichen Bereich verlassen bzw. – insbesondere nach 15.30 Uhr – den Weg aus dem Gebäude finden.

Werden Besucher/innen angemeldet, die eine mögliche Bedrohung darstellen, können diese – soweit es verfügbar ist – im Vernehmungszimmer des Amtsgerichts direkt hinter der Wache empfangen werden. Der Zugriff auf das EDV-System der Staatsanwaltschaft ist von dort aus jedoch nicht möglich.

Erforderliche Listen für die Wache (auf Rechner der StA und des AG):

- Telefonliste
- Dezernatsliste (SEen / GSen)
- Dezernatsliste (Dezernenten) – vorsichtshalber –
- Sitzungseinteilung / Eildienstplan

Die aktualisierten Listen werden jeweils von den JAen Balmer / Baden an die Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts gemailt und in den Ordner „Wache“ der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Diese Verfügung tritt am 05.06.2008 in Kraft.

Verden, den 02.06.2008

Trentmann